



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Marret Bohn Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Arbeitsbedingungen und Patientenversorgung in den ehemaligen Fachkliniken des Landes in Heiligenhafen und Neustadt

Vorbemerkungen der Fragestellerin.

In den vergangenen Monaten gab es mehrfach Medienberichte über Leiharbeit und Lohn-dumping in den AMEOS Kliniken in Heiligenhafen und Neustadt. Im Rahmen der Verkaufsverhandlungen der Fachkliniken Heiligenhafen und Neustadt („psychatrium GRUPPE“) wurden von der Landesregierung die Fortführung der gegebenen Arbeitsbedingungen, der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und die Investitionen von Eigenmitteln des Käufers zur Sicherung der Arbeitsplätze gegenüber MitarbeiterInnen und Öffentlichkeit als nicht verhandelbare Bedingungen genannt. Die aktuellen Medienberichte stehen hierzu im offensichtlichen Widerspruch. In der „Heiligenhafener Post“ vom 15.9.2010 konnte z. B. nachvollzogen werden, dass die neuen Vergütungsstrukturen bei AMEOS um 25 % unter dem bisherigen Tariflohn liegen. Weiterhin wurde aus der Berichterstattung in der „Heiligenhafener Post“ und aus einem Beitrag des SWR „Report Mainz“ vom 09.09.2010 deutlich, dass AMEOS neue Mitarbeiter nicht mehr direkt in seinen Kliniken sondern, sondern nur noch in so genannten Servicegesellschaften einstellt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung.

1. Kaufvertrag

1.1. Welche Zusagen wurden im Kaufvertrag von AMEOS zu den Punkten:
Tarifliche Entlohnung der Beschäftigten, Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und Eigenmittelinvestitionen gemacht?

Antwort:

Für übernommene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt der öffentliche Tarif des Landes weiter; für Neueinstellungen und Fremdvergaben ist das Tarif-treuegesetz des Landes zu beachten.

Der vereinbarte Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen war befristet bis zum 31.12.2008.

Die Käuferin hat sich zu Eigenmittelinvestitionen in Höhe von mindestens 25 Mio. € verpflichtet.

1.2. Wie werden die im Vertrag festgelegten Zusagen / Bedingungen auf Einhaltung überwacht und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Einhaltung der Sicherheitsvereinbarung wird durch den Betriebsrat überwacht. Hinweise auf Vertragsverletzungen sind nicht bekannt.

Die Investitionsverpflichtungen werden vom Finanzministerium überwacht.

Die vertraglichen Pflichten wurden erfüllt.

1.3. Wurden Vertragsstrafen vereinbart, falls die Zusagen / Bedingungen von AMEOS nicht eingehalten werden? Wenn ja, welche sind dies?

Antwort:

Ja; bezüglich der Einzelheiten wurde Vertraulichkeit vereinbart.

1.4. Wenn nein, welchen anderen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um Einfluss darauf zu nehmen, dass die Zusagen / Bedingungen des Kaufvertrages durch AMEOS eingehalten werden?

Antwort:

Entfällt.

2. Vergütungsstrukturen

2.1 Sind der Landesregierung die derzeitigen Vergütungsstrukturen der Beschäftigten in den Fachkliniken der AMEOS-Gruppe in Heiligenhafen und Neustadt bekannt?

Antwort:

Nein.

2.2. Wenn ja, wurde von der Landesregierung geprüft, ob diese Vergütungsstrukturen den Vereinbarungen des Kaufvertrages entsprechen und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Entfällt.

2.3. Wenn nein, hat die Landesregierung die Absicht eine solche Prüfung nachzuholen?

Antwort:

Nein; dies ist Obliegenheit des Betriebsrates.

2.4. Falls diese Prüfung einen Vertragsverstoß seitens des Käufers aufzeigen sollte, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes kann und würde die Landesregierung ergreifen?

Antwort:

Für den Fall, dass entsprechende Hinweise / Beschwerden vom Betriebsrat vorgebracht werden, wird die Landesregierung prüfen, ob eine Verletzung vertraglicher Pflichten vorliegt und gegebenenfalls eine Vertragsstrafe geltend machen.

3. Arbeitnehmerüberlassung

3.1. Ist die Praxis der Arbeitnehmerüberlassung bzw. des dauerhaften Einsatzes von LeiharbeiterInnen aus Servicegesellschaften mit den Vereinbarungen des Kaufvertrages vereinbar?

Antwort:

Ja.

3.2. Von den Servicegesellschaften wird das Personal nicht nur für Arbeitsspitzen, sondern für Regelarbeitsplätze in den AMEOS-Kliniken gestellt. Ist diese Form der dauerhaften Arbeitnehmerüberlassung und die damit verbundene Tarifflicht aus Sicht der Landesregierung gesetzlich legitimiert?

Antwort:

Für die Durchführung und Kontrolle des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Einsatz von Arbeitnehmerüberlassung in den AMEOS-Kliniken gegen geltendes Recht verstößt.

3.3. Wenn ja, hat die Landesregierung die Absicht, eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bezug auf Arbeitübernehmerüberlassung zu initiieren?

Antwort:

Eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung ist bereits seitens der Bundesregierung angekündigt.

4. Investitionen

4.1. Wurde im Rahmen des Kaufvertrags durch AMEOS die Investition von Eigenmitteln zugesagt? Wenn ja, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum müssen diese Eigenmittelinvestitionen getätigt werden?

Antwort:

Ja, in Höhe von mindestens 25 Mio. € bis zum 31.12.2014.

4.2. Hat die Landesregierung die Einhaltung dieser Zusagen überprüft? Wenn ja, welche Eigenmittelinvestitionen wurden wann und in welcher Höhe von AMEOS getätigt?

Antwort:

Ja; in den Jahren 2005 bis 2009 wurden insgesamt rd. 22 Mio. € Eigenmittel investiert.

4.3 Wurde geprüft, ob es sich tatsächlich um Investitionen und nicht um Instandhaltungsmaßnahmen handelt? Entsprechen diese Eigenmittelinvestitionen den Vereinbarungen im Kaufvertrag?

Antwort:

Ja, die Eigenmittelinvestitionen entsprechen den Vereinbarungen des Kaufvertrages.

4.4. Wenn nein, sieht der Kaufvertrag für diesen Fall Vertragsstrafen vor und wurden diese verhängt?

Antwort:

Entfällt.

4.5. Hat die Landesregierung überprüft, ob die Eigenmittelinvestitionen vertragswidrig durch KHG- oder andere Fördermittel refinanziert wurden und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja; Eigenmittelinvestitionen wurden nicht durch KHG- oder andere Fördermittel refinanziert.

5. Verwendung von Pflegesatzerlösen

5.1. Ist der Landesregierung bekannt, dass AMEOS den damaligen Kaufpreis im Wesentlichen über Kredite aufgebracht hat und dass die Refinanzierung dieser Kredite unmittelbar nach Übernahme auf die Klinikgesellschaft übertragen wurde?

Antwort:

Nein.

5.2. Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt, dass die Klinikgesellschaft neben der vom privaten Betreiber eingeforderten zweistelligen Rendite eine weitere finanzielle Belastung durch Zinszahlungen und Tilgung zu tragen hat?

Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass Pflegesatzerlöse im dualen Krankenhausfinanzierungssystem nicht der Finanzierung von Investitionen und somit auch nicht von Schuldendienstzahlungen für getätigte Investitionen dienen.

5.3. Sieht die Landesregierung in diesem Vorgehen eine zweckgemäße Mittelverwendung von Erlösen, die die Klinikgesellschaft aus Pflegesätzen für die Behandlung und Betreuung von psychisch kranken Menschen erhält, obwohl Mittel im erheblichen Ausmaß nicht für die direkte Patientenversorgung zur Verfügung stehen?

Antwort:

Die Mittelverwendung unterliegt nicht der Prüfung durch das Land; im Übrigen vgl. Antwort zu Frage 5.2.